

Stellungnahme

Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben zu Herkunftsnachweisen

Hannover, 10. August 2022

Für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen nach Art. 19 RED II (EU 2018/2001)

Überbürokratisierung vermeiden

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen mit sehr kurzer Frist.

Art. 19 RL 2018/2001 verlangt, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass auf Anfrage eines Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird. Wir halten es für entscheidend, dass diese Vorgabe bei der Umsetzung eingehalten wird. Es muss also vermieden werden, dass bürokratische Pflichten geschaffen werden, die die Richtlinie nicht vorgibt. Die Richtlinie stellt es in die Entscheidungsmacht des Erzeugers, ob er ein Zertifikat ausgestellt haben möchte. Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass zwingend für alle Fälle der Lieferung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Zertifikatspflicht geschaffen wird.

Eine solche allgemeine Zertifikatspflicht wäre auch eine massive Behinderung von Energiewendeprojekten. Denn es verursacht nur unnötige Kosten und Arbeit, wenn z.B. ein Lieferant von Wärme aus einem Pelletkessel in einem Gebäude seinem Kunden gegenüber die Herkunft der Wärme aus diesem Pelletkessel durch ein Zertifikat belegen müsste. Das gleiche gilt, wenn ein Energiedienstleister auf einem Bürogebäude eine mit Sonnenenergie betriebene Kälteanlage oder ein Betreiber einer Biogasanlage Wärmelieferung an seine Nachbarn betreibt und in diesen Fällen die Herkunft der Kälte bzw. Wärme aus erneuerbaren Energien durch ein Zertifikat nachgewiesen werden müsste.

Die Einführung von Herkunftsnachweisen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 RED II darf also keine zusätzlichen bürokratischen Hürden, die unsere Branche bei der Umsetzung klimafreundlicher, dezentraler und individueller Wärme- sowie Stromversorgungslösungen in Objekten nur unnötig erschweren.

Solchen Effekten will auch das Europarecht vorbeugen, wie sich aus Art. 19 Abs. 2 Satz 3 RED II ergibt: „Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen kann von einer Mindestkapazität abhängig gemacht werden.“

Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Ergänzung § 1

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine Regelungen getroffen werden, die über den Zweck des Art. 19 RL 2018/2001 hinausgehen. Das kommt zwar mittelbar dadurch zum Ausdruck, dass in § 2 die Herkunftsnachweise ausschließlich als Nachweis gegenüber Endkunden gelten sollen. Es ist aber erforderlich, schon in § 1 den beschränkten Zweck des Gesetzes zu betonen.

Dazu halten wird folgende Ergänzung des § 1 (in Rot unser Vorschlag) für geboten: Nach „einzuführen“ ist der Nebensatz wie folgt zu ergänzen „...*, soweit gegenüber den Endkunden, denen gasförmige Energieträger, Kälte oder Wärme geliefert wird, den Anteil oder die Menge erneuerbarer Energie im Energieträgermix eines Energieversorgers sowie in der Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, die sich auf den Verbrauch von erneuerbarer Energie beziehen, nachgewiesen werden soll.*“

Zu § 5

In § 5 Abs. 1 ist lediglich in den Ziffern 1 bis 7 geregelt, dass Maßnahmen gegenüber Teilnehmenden ergriffen werden. In den Ziffern 8 bis 11 fehlt diese wesentliche Einschränkung, womit die Möglichkeit geschaffen würde, dass die zuständige Stelle alle Betreiber der dort genannten Anlagen mit bürokratischen Pflichten überzieht. Dies widerspricht Art. 19 der Richtlinie und behindert Energiewendeprojekte. Deshalb ist auch die Geltung der Ziffern 8 bis 11 auf Teilnehmende zu beschränken.

Zu Art. 2

Die Schaffung einer Pflicht zur Vorlage von Herkunftsnachweisen durch die Einführung eines § 5 Abs. 7 FFVAV stellt keine Umsetzung des Art. 19 RL 2018/2001 dar. Denn die Richtlinie kennt keine Pflicht, Herkunftsnachweise den Abnehmern von erneuerbaren Energien vorzulegen.

Es ist deshalb europarechtlich geboten, keine über die europäischen Vorgaben hinausgehenden bürokratischen Hürden zu errichten. Wenn sich die Beteiligten eines Wärme- oder Kältelieferungsverhältnisses darauf verständigen, dass ein Herkunftsnachweis geliefert werden soll und der Kunde bereit ist, dafür die Mehrkosten zu tragen, so hat der Lieferant die Möglichkeit, sich einen Herkunftsnachweis ausstellen zu lassen. Das ist aber eine völlig andere Situation als eine Pflicht zur Vorlage von Herkunftsnachweisen.

Die Regelung in der neuen Nummer 7 der FFVAV würde bedeuten, dass für jeden Neubau oder auch sanierten Altbau, der eine Heizung zur Versorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien bekommt, ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden müsste. Ein Herkunftsnachweis gilt immer nur für einen Zeitraum von 12 Monaten (Art. 19 Abs. 3 RL). Ein Wärmelieferant, der in dem Gebäude eines Kunden eine Wärmeerzeugungsanlage auf erneuerbarer Basis betreibt, müsste also jährlich einen Gutachter beauftragen, die notwendigen Nachweise für einen Herkunftsnachweis zu erstellen und das Nachweisverfahren bei der zuständigen Behörde durchführen. Das wäre absurd und völlig realitätsfremd. In der überwiegenden Anzahl von Fällen werden die Beteiligten die damit verbundenen Kosten und Personalbeanspruchung gar nicht wollen und benötigen, weil aus den Verhältnissen heraus klar ist, ob die Wärme- oder Kälte aus erneuerbaren Energien stammt. Es wäre absurd, von Wärme- und Kältelieferanten, die Anlagen auf, in oder neben den Gebäuden der Kunden betreiben, zu verlangen, dass sie durch einen Gutachter bestätigen lassen, dass die Wärme aus der Pelletheizung im Keller oder der Solaranlage auf dem Dach aus erneuerbaren Energien stammt.

Wir halten es deshalb für sachgerecht, keinen Abs. 7 in die FFVAV einzufügen.

Wenn überhaupt, dann wäre eine solche Pflicht dann vertretbar, wenn der räumliche und sachliche Zusammenhang zwischen Erzeugungsanlage und Verbraucher nicht unmittelbar wahrnehmbar ist. Dass ist dann der Fall, wenn die Wärme- und Kälteerzeugungsanlage nicht auf dem belieferten Grundstück oder in dem Quartier der belieferten Grundstücke steht und betrieben wird, wenn die Wärme oder Kälte also aus einem größeren Wärme- oder Kältenetz kommt.

Aber auch bei solchen Netzen gibt es schon gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Kunden. Die Betreiber müssen nämlich nach § 5 Abs. 3 FFVAV den Primärenergiefaktor und weitere Angaben

veröffentlichen. Auch hier ist eine zusätzliche Pflicht zur Verwendung von Herkunftsnachweisen also überflüssige Bürokratie.

Wenn das trotzdem eingeführt werden soll, dann müsste die Pflicht auf Wärme- und Kältelieferungen begrenzt werden, die aus größeren Netzen stammen. Als Untergrenze zur Konkretisierung der Regelung aus Art. 19 Abs. 2 Satz 3 RL bietet sich dann folgende Regelung an:

Der Nachweis ist vorzulegen für Netze, aus denen mindestens 5.000 MWh/a Wärme- oder Kälte abgegeben werden. Die Ausspeisemengen als Bezugswert zu nehmen hat den Vorteil, dass kein zusätzlicher Erfassungsaufwand entsteht, da ein Wärme- oder Kältelieferant ohnehin alle gelieferten Mengen misst, in Rechnungen dokumentiert und zum Nachweis bereitstellt.

Sofern das Bedürfnis einer Regulierung entgegen den vorstehenden Ausführungen gesehen wird, schlagen wir vor:

„In Fällen, in denen das Versorgungsunternehmen sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet, die zu einem bestimmten Anteil aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt worden ist, muss der Anteil oder die Menge der eingesetzten erneuerbaren Energieträger und der eingesetzten Wärme- oder Kältetechnologien mittels Herkunftsnachweis nachgewiesen werden, die von der zuständigen Stelle nach § 5 des Herkunftsnachweisregistergesetzes für die an den Kunden geleiferte Wärme oder Kälte ausgestellt wurde. Satz 1 gilt nur für Fälle, in denen die Wärme- oder Kälte aus einem Wärme- oder Kältenetz stammt, aus dem eine jährlichen Menge von mehr als 5.000 MWh/a an die angeschlossenen Abnehmer geliefert wird.“

Zögern Sie bitte nicht, uns bei Fragen oder Unklarheiten jederzeit direkt anzusprechen. Eine erfolgreiche und insbesondere schnelle Umsetzung der Energiewende erfordert einen Bürokratieabbau und keine zusätzlichen bürokratischen Hürden.

Diese Publikation entstand in Kooperation mit:



vedec – Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.
Lister Meile 27
30161 Hannover
Registrierter Interessensvertreter im
Lobbyregister: Registernummer R002734



DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin
Registrierter Interessensvertreter im
Lobbyregister: Registernummer R002507